

Benutzungsordnung

für die Kindertageseinrichtung (nachstehend „Einrichtung“ genannt) der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schulensee (nachstehend „Träger“ genannt).

Nach Artikel 25 Abs. 3 Ziffer 4 der Verfassung der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland beschließt der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schulensee die nachstehende Benutzungsordnung.

Präambel

Die Einrichtung ist eine sozialpädagogische Einrichtung mit einem eigenen Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsauftrag, der in kirchlicher Verantwortung selbstständig wahrgenommen wird.

Die Einrichtung hat Teil am Auftrag der Kirche, das Evangelium von Jesus Christus in Wort und Tat zu bezeugen. Sie ist Dienst der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland an Eltern¹ und Kindern, unabhängig vom religiösen Bekenntnis und von der Nationalität der Familien.

Zur Erfüllung des familienunterstützenden Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrages ist die Zusammenarbeit zwischen der Mitarbeiterschaft und den Erziehungsberechtigten erforderlich. Die Erziehungsberechtigten wirken an wichtigen Entscheidungen der Einrichtung mit.

§ 1

Geltungsbereich und Rechtsform

- (1) Diese Benutzungsordnung gilt für die Einrichtung des Trägers.
- (2) Die Einrichtung ist eine unselbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts.

§ 2

Anzuwendende Vorschriften

Die Arbeit der Einrichtung geschieht nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung und auf der Grundlage der geltenden Rechtsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung, insbesondere nach

- dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (Kinder- und Jugendhilfegesetz – KJHG),
- dem Kita-Reform-Gesetz (KiTaG),
- den in der Evangelischen.-Lutherischen Kirche in Norddeutschland maßgebenden Vorschriften (Verfassung der Nordkirche, Kirchengesetze, Tarifverträge),
- dem Kirchengesetz über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD-Datenschutzgesetz)
- sowie weiteren Gesetzen und Vorschriften mit Bezug auf die Arbeit in und mit Kindertageseinrichtungen

§ 3

Angebot

Die Einrichtung nimmt in der Regel Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt auf. Das Aufnahmeverfahren richtet sich nach § 5.

¹ Eltern im Sinne dieser Benutzungsordnung sind auch alleinerziehende Elternteile, Verwandte, in deren Haushalt das Kind lebt sowie Pflegeeltern. Im Text dieser Benutzungsordnung wird für vorstehende Personen der Begriff „Erziehungsberechtigte“ angewandt.

§ 4

Öffnungszeiten, Ferienregelung, Sonderdienste

- (1) Die Betreuung erfolgt in der Regel von Montag bis Freitag in der Zeit von 7:30 Uhr bis 15:00 Uhr, wobei die Zeit von 14:00 Uhr bis 15:00 Uhr eine optionale und gesondert buchbare Sonderleistung der Einrichtung darstellt (Randzeit in Form eines Spätdienstes).
- (2) Die Anzahl der Schließtage richtet sich nach dem KiTaG.
- (3) Die Schließtage werden hauptsächlich während der Sommerferien für die allgemeinbildenden Schulen in Schleswig-Holstein in Anspruch genommen, ebenso zwischen Weihnachten und Neujahr. Die Schließzeiten werden nach Anhörung der Elternvertretung und des Beirats vom Träger festgelegt und bis zum 15.02. des Jahres bekannt gegeben.
- (4) Wird die Einrichtung auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen oder in ihrem Betrieb eingeschränkt, besteht kein Anspruch auf Betreuung des Kindes oder auf Schadensersatz. Eine Erstattung des Entgeltes aus diesem Grund erfolgt nicht.

§ 5

Aufnahme

- (1) Die Aufnahme des Kindes erfolgt auf schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten in der Regel zu Beginn des Betreuungsjahres. Das Betreuungsjahr beginnt und endet analog zum Schuljahr nach dem Schulgesetz für Schleswig-Holstein, gegenwärtig vom 1. August bis zum 31. Juli des folgenden Jahres. Während des laufenden Betreuungsjahres können Kinder nur aufgenommen werden, wenn Plätze zur Verfügung stehen.
- (2) Die Aufnahme von Kindern ist durch die Zahl der verfügbaren Plätze begrenzt. Übersteigt die Zahl der Aufnahmeanträge die der verfügbaren Plätze, entscheidet der Träger der Einrichtung über die Vergabe der Plätze. Bei der Festlegung des allgemeinen Aufnahmeverfahrens wirkt der Beirat mit.
- (3) Für jedes Kind muss vor Aufnahme in die Einrichtung eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden, dass kein Anhaltspunkt für solche übertragbaren Krankheiten vorliegt, die einer Aufnahme entgegenstehen. Diese Bescheinigung soll nicht älter als drei Wochen sein. Bei der Aufnahme sollen vorausgegangene Krankheiten, insbesondere Infektionskrankheiten und Schutzimpfungen, schriftlich festgehalten werden. Nähere Informationen sind dem Info-Blatt zum Infektionsschutz zu entnehmen, das den Erziehungsberechtigten bei der Aufnahme ausgehändigt wird.

§ 6

Abmeldung und Kündigung

- (1) Eine Abmeldung des Kindes ist in der Regel nur zum Ende des Betreuungsjahres (gegenwärtig 31. Juli) möglich. Die Abmeldung des Kindes muss in diesem Fall von den Erziehungsberechtigten bis zum 31. Mai schriftlich bei der Leitung der Einrichtung vorgelegt werden. Aus pädagogischen und betriebstechnischen Gründen kann einer Abmeldung oder Kündigung zum 31. Mai und 30. Juni nicht entsprochen werden.
- (2) In besonderen Fällen können Erziehungsberechtigte das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende mit schriftlicher Begründung kündigen. Der Träger muss der Kündigung zustimmen.
- (3) Kinder, die länger als zwei Wochen unentschuldig fehlen oder deren Erziehungsberechtigte mit der Entrichtung des Benutzungsentgeltes länger als drei Kalendermonate im Rückstand sind, gelten als abgemeldet und verlieren ihren Betreuungsplatz. Der Träger der Einrichtung ist berechtigt, über den Platz frei zu verfügen. Die Erziehungsberechtigten werden vorab informiert.
- (4) Der Träger kann das Betreuungsverhältnis aus wichtigen Gründen schriftlich kündigen, insbesondere wenn das Kind in der erforderlichen Weise nicht gefördert werden kann oder die Förderung der übrigen Kinder der Gruppe erheblich beeinträchtigt wird.

§ 7

Regelung für den Besuch der Einrichtung

- (1) Der regelmäßige Besuch der Einrichtung ist Voraussetzung für eine kontinuierliche Förderung des Kindes. Kann das Kind die Einrichtung nicht besuchen, haben die Erziehungsberechtigten dies der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Die Aufsichtspflicht obliegt kraft Gesetzes in der Regel den Erziehungsberechtigten. Für die Dauer des Besuchs der Einrichtung wird die Aufsichtspflicht auf den Einrichtungsträger übertragen. Der Träger bedient sich bei der Erfüllung seiner Verpflichtung pädagogisch ausgebildeter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- (3) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übernehmen das Kind in den Räumen der Einrichtung und übergeben es am Ende der Öffnungszeiten wieder in die Aufsichtspflicht der Erziehungsberechtigten.
- (4) Für den Weg zur Einrichtung sowie für den Nachhauseweg sind allein die Erziehungsberechtigten aufsichtspflichtig. Ein Kind kann nur dann ohne Begleitung nach Hause entlassen werden, wenn vorab eine schriftliche Erklärung der Erziehungsberechtigten in der Einrichtung hinterlegt wurde.
- (5) Hat das Personal aus pädagogischen Gründen Bedenken dagegen, dass das Kind seinen Heimweg allein antritt, sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, für die Abholung Sorge zu tragen. Wird dies abgelehnt, kann die Kündigung des Betreuungsverhältnisses durch den Träger der Einrichtung erfolgen.
- (6) Mit der Einrichtung ist schriftlich zu vereinbaren, von welcher Person das Kind abgeholt wird und ob bestimmte Personen als Begleitperson ausgeschlossen sind.
- (7) Zur Teilnahme an Ausflügen ist die Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich.

§ 8

Gesundheitsvorsorge

- (1) Erkrankt ein Kind an einer ansteckenden Krankheit oder tritt bei einem Kind Ungezieferbefall auf (z.B. Kopfläuse), so darf es die Einrichtung während der Ansteckungsgefahr und Krankheitsphase bzw. des Ungezieferbefalls nicht besuchen.
- (2) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, hierüber unverzüglich die Leitung des Kindergartens in Kenntnis zu setzen. Dies gilt ebenfalls, wenn eine ansteckende Krankheit in der Familie des Kindes auftritt. Auch das gesunde Kind darf dann die Einrichtung so lange nicht besuchen, wie die Gefahr einer Ansteckung besteht. Es gelten die Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes.
- (3) Eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung ist vorzulegen, wenn das Kind die Einrichtung nach der Krankheit wieder besucht.
- (4) Das Personal der Einrichtung ist nicht berechtigt, Medikamente zu verabreichen.

§ 9

Versicherungen

- (1) Kinder im Alter von drei Jahren sind bis zum Beginn der Schulpflicht durch die gesetzliche Unfallversicherung bei der Unfallkasse unfallversichert:
 - auf dem direkten Weg zur Einrichtung sowie auf dem direkten Nachhauseweg,
 - während des Aufenthaltes in der Einrichtung innerhalb der Öffnungszeiten,
 - bei allen Tätigkeiten, die sich aus dem Besuch der Einrichtung im Gebäude, auf dem Gelände und außerhalb der Einrichtung ergeben, z.B. bei externen Unternehmungen.
- (2) Alle Kinder sind über den Sammelunfallversicherungsvertrag der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland unfallversichert. Dies gilt auch für Besuchskinder und andere Gäste, die an einer Veranstaltung der Einrichtung teilnehmen.

- (3) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, der Einrichtung einen Unfall unverzüglich zu melden, damit die Einrichtung der Meldepflicht gegenüber der Unfallversicherung nachkommen kann.

§ 10 Leitung und Mitwirkung

- (1) Der Kirchengemeinderat des Trägers leitet und verwaltet die Einrichtung. Ihm zur Seite steht der Beirat gemäß § 32 KiTaG.
- (2) In der täglichen Arbeit wird diese Aufgabe durch das Personal der Einrichtung, insbesondere durch die Einrichtungsleitung, wahrgenommen.
- (3) Darüber hinaus beauftragt der Kirchengemeinderat zur Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dieser Benutzungsordnung ggf. weiteres pädagogisch ausgebildetes Personal.

§ 11 Entgelte

Für die Nutzung der Einrichtung werden Benutzungsentgelte nach der jeweils geltenden Entgeltordnung erhoben. Die Entgeltordnung erlässt der Kirchengemeinderat.

§ 12 Haftung

- (1) Der Träger haftet für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln seiner Funktionsträger und Mitarbeiter nur im Rahmen der von ihm abgeschlossenen Haftpflichtversicherung.
- (2) Verlust, Verwechslung und Beschädigung der Kleidung und anderer mitgebrachter Gegenstände des Kindes sind nicht versichert. Eine Haftung wird nicht übernommen.

§ 14 Datenschutz

Der Träger der Einrichtung darf zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Benutzungsordnung die erforderlichen personenbezogenen Daten der Kinder und ihrer Erziehungsberechtigten erheben, verarbeiten und nutzen.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.08.2020 in Kraft.

Der Kirchengemeinderat